

ABTEILUNGSORDNUNG DER ABTEILUNG „TANZEN“

§ 1 Abteilungsname

Die Abteilung ist eine rechtlich unselbstständige Gliederung des Sportvereins „SC Buchenhöhe Horrem 1977 e.V.“, im folgenden Verein genannt.

Die Abteilung führt den Namen „Tanzen“. Der Name kann durch einen Antrag der Abteilungsversammlung an den erweiterten Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Abteilungsmitgliedschaft

Vereinsmitglieder sind solange Teil der Abteilung, wie sie mindestens an einer der Sportgruppen teilnehmen, die der Abteilung angeschlossen sind.

§ 3 Abteilungszweck

Der Zweck der Abteilung ist es

- nationale und internationale Freundschaften zwischen Tänzern und Vereinen zu knüpfen und zu pflegen
- allen Interessierten die Möglichkeit zu geben, Vergnügen und Freude am Tanzen zu gewinnen und zu erhalten
- Freundschaft zwischen allen, die das gemeinsame Interesse teilen, zu fördern
- neue Interessenten für das Tanzen zu gewinnen

§ 4 Gliederungen

Die Abteilung gliedert sich in zwei Sektionen

- Square Dance
- Girls in Action

§ 5 Sektion Square Dance

- Die Sportgruppe „Square Dance“ führt zusätzlich den Namen „Beech Birds“. Der Tanzlevel ist „Mainstream“. Aktiver Tänzer der Sportgruppe „Square Dance“ kann jeder werden, der an einem Grundkurs „Square Dance“ (Mainstream) mit Erfolg teilgenommen hat.
- Die Sektion „Square Dance“ unterstützt voll und ganz das Prinzip der Gleichheit der Chancen und wird bei Tänzern keine Diskriminierung aufgrund von Rasse, Sexualität, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Nationalität vornehmen. Die Sektion „Square Dance“ wird weder Einladungen annehmen noch sich an Aktivitäten oder Organisationen beteiligen, von denen bekannt ist, dass dort wegen der oben genannten Faktoren diskriminiert wird.
- Der Verein ist für die Sektion „Square Dance“ Mitglied im Square Dance Dachverband „European Association of American Square Dancing Clubs e.V.“ (EAASDC).
- Schautänze werden nach der Richtlinie SCB-02-002 „Schautanzregelung“ organisiert und abgerechnet.
- Club-Badge inkl. Namebar werden an die Mitglieder weiterverkauft. Eventuelle Nachlässe werden vom Vorstand beschlossen.

§ 6 Sektion Girls in Action

- An den Sportgruppen der Sektion „Girls in Action“ können ausschließlich Mädchen teilnehmen.
- Die Sportgruppe „Tanzen für Teenies“ führt zusätzlich den Namen „Glittergirls“.

§ 7 Abteilungsleitung

- Die Abteilungsleitung besteht aus einem/einer Abteilungsleiter/in und einem/einer Stellvertreter/in.
- Die Abteilungsleitung wird von der ordentlichen Abteilungsversammlung auf ein Jahr gewählt.
- Die Person der Abteilungsleitung hat, im Falle einer vorzeitigen Niederlegung seines Amtes, selbstständig nach einem geeigneten Nachfolger zu suchen. Sollte dies nicht gelingen, ist er verpflichtet, sein Amt bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung auszuüben.

§ 8 Aufgaben der Abteilungsleitung

- Betreuung der Abteilung mit seinen Übungsleitern, Übungshelfern, Gruppenhelfern und Mitgliedern.
- Kontakt zum Vorstand und Mitglied im erweiterten Vorstand (EVST).
- Regelmäßiger Kontakt zu den Übungsleitern.
- Schriftverkehr und Kopierdienst mit Geschäftsstelle absprechen.
- Änderungen und Ergänzungen von Hallenzeiten mit dem Hallenwart absprechen.

- Durchführung von Abteilungsversammlungen.
- Sparte „Square Dance“
 - Kontakt und Schriftverkehr zu EAASDC. CA (Calling Adress) und MA (Mailing Adress) für das Directory. CA kann delegiert werden. Aktualisierung des Directorys.
 - Organisation „CAT DANCE“: Callerzusage einholen, Anmeldung bei EAASDC, Flyer erstellen, Dangles organisieren, Vertrag Tanzplatz (Vorlage des Vertrags zur Unterschrift beim geschäftsführenden Vorstand), Abrechnung für Verein erstellen, After-Action-Report an EAASDC.
 - Ernennung von Gruppenhelfern für Schautänze, Besucherbegrüßung (Communicator), Clubbesuche (Travel-Coordinator), Flyermappe, Chronik und Gruppenaktivitäten.
 - Schautänze nach Richtlinie SCB-02-002 abwickeln. Schautanzverträge dem geschäftsführenden Vorstand zur Unterschrift vorlegen.
 - Organisation Gruppenwochenende: Arbeitsgruppe gründen und leiten
 - Bestehende Hallenzeiten: Abwesenheiten und Verlängerungen mit Hausmeister absprechen.
 - Sommerprogramm nach Absprache mit dem Caller vorbereiten und durchführen
 - Gastcaller engagieren
 - Organisation und Betreuung der Anfängergruppe (Class)
 - Gratulation Geburtstage
 - Badges und Dangles bevorraten und ggfls. nachbestellen
 - Werbemaßnahmen mit Vorstand (Pressewart) absprechen und durchführen
 - Inventarliste führen
 - Änderungen auf der Homepage der Beech Birds „www.beech-birds.de“ mit dem Webmaster absprechen
 - Weihnachtspresents für die Hausmeister und dem Caller organisieren und überreichen
- Sparte „Girls in Action“
 - Werbemaßnahmen mit Vorstand (Pressewart) absprechen.
 - Auftritte mitorganisieren.

§ 9 Abteilungsversammlung

- Eine ordentliche Abteilungsversammlung ist einmal im laufenden Geschäftsjahr abzuhalten.
- Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter unter Angabe des Zeitpunkts, des Orts und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich einzuberufen.
- Stimmberechtigte Mitglieder (entsprechend der Vereinssatzung) können mindestens 8 Tage vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Abteilungsleiter einreichen. Sie sind dann in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge dürfen in der Abteilungsversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
- Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Allgemeiner Jahresbericht der Abteilungsleitung
 - Wahlen und Bestätigungen nach Maßgabe der Abteilungsordnung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Verschiedenes
- Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Sie wird geleitet (Versammlungsleiter) vom Abteilungsleiter, bei deren Verhinderung vom Stellvertreter.
- Der Versammlungsleiter ist bei Wahlen auch Wahlleiter. Er kann Wahlhelfer bestimmen. Steht sein Amt zur Wahl, ist aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ein Wahlleiter zu wählen.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Bei Wahlen können nicht anwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt.
- Über jede Abteilungsversammlung ist Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren, Wahlergebnisse sind mit den Stimmenverhältnissen aufzuführen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer und gegebenenfalls vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
- Entsprechend der Satzung ist der Vorstand über die gewählten Abteilungsleitungen zu informieren. Dies erfolgt über das Einreichen des originalen Versammlungsprotokolls innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung.